




PNr. 001 Asbest(zement)haltige Baustoffe (AB)	Produktblatt AS 17 06 05*	
---	------------------------------	--

- **Bestandteile**

a) zulässig 	b) Nicht zulässig (Entsorgungswege) 
<ul style="list-style-type: none"> • Asbesthaltige Baustoffe • Siehe Merkblatt "AB 003 Asbest(zement)haltigen Baustoffe (AB)" 	<ul style="list-style-type: none"> • nicht festgebundene Asbestfasermaterialien (Spritzasbest als Hitzeschutz) • Nachtspeicherheizgeräte (NSH) • Anlieferungen über 1000 kg/Tag

- **Anforderungen an den Zustand, Besonderheiten, Bemerkungen:**

Siehe Merkblatt "AB 003 Asbest(zement)haltigen Baustoffe (AB)".

- **Entsorgungsanlage:**

- EZW Entsorgungszentrum Wetterau, Ortsstr. 10, 61209 Echzell/Grund-Schwalheim

- **Weitere Entsorgungsmöglichkeiten:**

Wenn die Anliefermenge mehr als 1000 kg beträgt oder wenn der Kunde ständig größere Mengen hat, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Vorherige telefonische Anmeldung beim Entsorgungszentrum Wetterau (EZW), Telefon (0 60 08) 91 91-0 oder
- Übermittlung der Kundenadresse mit Namen, Anschrift, Telefon etc. an die Abfallberatung, Telefon (0 60 31) 90 66 -11 oder Fax (0 60 31) 90 66-51.

- **Verwertungsweg:**

Die Asbestabfälle werden auf einer von der HIM GmbH zugewiesenen Deponie abgelagert.

erstellt: 07.09.2016, Lahr Datum / Name	geprüft: 08.09.2016 Schauss/Jünger Datum / Name	Freigegeben: 04.11.2016, Schmittberger Datum / Name
---	---	---

1. EINLEITUNG

Asbest ist die Bezeichnung für eine Gruppe natürlich vorkommender, feinfaseriger Minerale (Silikate). Da Asbest außerordentlich Hitze- und weitgehend chemikalienbeständig ist, wurde er zur Herstellung vielfältiger Produkte eingesetzt.

Asbest wird u.a. verwendet:

- zur Isolierung
- zum Feuerschutz als Dichtmaterial
- zur Filtration
- als Katalysatorträger
- als Reibungsbeleg
- zur Herstellung von Asbestzement u.ä.
- als Füll- und Dämmmaterial

Grundsätzlich sind zu unterscheiden:

- Produkte mit fester Faserbindung
Dies sind insbesondere Asbestzementprodukte (z.B. Baufanit, Eternit), die als ebene und profilierte Platten oder als Rohre Verwendung im Baubereich fanden, aber auch andere Produkte wie Bremsbeläge.
- Produkte mit schwacher Faserbindung
Hierzu zählen vor allem Spritzasbest und andere Produkte mit schwach gebundenen Asbestfasern wie Leichtbauplatten, Asbestpappen, Dichtungsschnüre, die für die Bereiche Brandschutz, Schallschutz sowie Wärme- und Feuchtigkeitsschutz eingesetzt wurden.

Insbesondere bei Produkten mit schwacher Faserbindung oder zerbrochenen Asbestzementprodukten besteht eine erhöhte Gefahr der Freisetzung von Asbestfasern. Eingeatmete Asbestfasern können Asbestose verursachen und sind krebserzeugend.

Asbesthaltige Produkte dürfen sowohl nach der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH-Verordnung) als auch nach der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) bis auf wenige Ausnahmen in Deutschland nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

Asbesthaltige Abfälle fallen insbesondere bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) an. Der Umgang bei diesen Tätigkeiten ist in der GefStoffV und den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 geregelt. Ebenso fallen asbesthaltige Abfälle bei der Entsorgung asbesthaltiger Produkte aus Haushaltungen, Gewerbe und Industrie an.

Ziel dieses Merkblattes ist die umweltverträgliche Entsorgung der unvermeidbar anfallenden asbesthaltigen Abfälle, so dass eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit und die mittelbare Gefährdung durch die in die Umwelt gelangenden Asbest-Immissionen verhindert werden.

2. BEREITSTELLUNG, BEHANDLUNG UND BELADEN

Beim Abbruch oder der Sanierung von Gebäuden, technischen Anlagen oder Geräten sind vorhandene asbesthaltige Materialien durch vorherigen Ausbau getrennt zu erfassen. Dabei ist die Entstehung von Stäuben durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik – z.B. absaugen, verfestigen, anfeuchten – zu unterbinden. Spritzasbest und Asbeststäube (z.B. aus Filteranlagen) sollten mit Bindemittel (z.B. Zement) verfestigt werden, damit keine Asbestfasern während der Beförderung und beim Be- und Entladen bzw. Ablagerung freigesetzt werden.

Soweit asbesthaltige Abfälle zwischengelagert werden müssen, sind sie feucht zu halten und mit geeigneten Materialien abzudecken oder in geschlossenen Behältnissen aufzubewahren.

Das Be- und Entladen von asbesthaltigen Abfällen ist in staubdichten Behältnissen sorgsam durchzuführen. Die Abfälle dürfen weder geworfen noch geschüttet werden.

3. TRANSPORT

Für den Transport asbesthaltiger Abfälle sind zur Vermeidung von Staubemissionen geschlossene Behältnisse zu verwenden. Der Transport darf nur von fachkundigen und zuverlässigen Transportunternehmen durchgeführt werden.

4. ENTSORGUNG UND ABLAGERUNG

Asbesthaltige Abfälle sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verwertbar, sofern Asbest nicht nur in Spuren enthalten ist. Sie dürfen insbesondere Bauschuttzubereitungsanlagen nicht zugeführt werden, eine Verbrennung in Müllverbrennungsanlagen scheidet ebenfalls aus. Asbesthaltige Abfälle dürfen nicht als Wegebaumaterial verwendet werden.

Asbeststäube und Abfälle mit schwach gebundenen Asbestfasern sowie andere asbesthaltige Abfälle, bei denen Asbestfasern leicht frei werden können, sind ohne eine geeignete Vorbehandlung Untertage zu deponieren. Nach einer geeigneten Vorbehandlung können diese Materialien auf Hausmülldeponien oder Monodeponien abgelagert werden.

Die Vorbehandlung umfasst grundsätzlich die Verfestigung mit hydraulischen Bindemitteln möglichst am Anfallort. Die Verfestigung erfolgt mit dem Ziel, die Freisetzung von Asbestfasern während des Transports zur Deponie und beim Abladen sowie während des Einbaus und bei der Ablagerung zu verhindern.

Abfälle mit fest gebundenen Asbestfasern (z.B. feste Asbestabfälle und grobstückige Teile aus Asbestzement) sind zur Vermeidung von Staubentwicklungen staubdicht zu verpacken. Sie können ebenso wie die vorbehandelten Abfälle abgelagert werden.

5. STRUKTUR DER ENTSORGUNG

Als entsorgungspflichtige Gebietskörperschaft ist der Wetteraukreis für die Entsorgung folgender Asbestabfälle zuständig:

AVV-Schlüsselnr. 17 06 05* – asbesthaltige Baustoffe *gefährlicher Abfall*

Der Kreis hat dies im Organisationsplan zur Satzung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises in der jeweils gültigen Fassung dargestellt.

erstellt: 07.09.2016, Lahr Datum / Name	geprüft: 08.09.2016 Schauss/Jünger Datum / Name	Freigegeben: 04.11.2016, Schmittberger Datum / Name
---	---	---

MBNr. 003

**Asbest(zement)haltige Baustoffe
(AB)**

Merkblatt

AS 17 06 05*



Die Annahme dieser Abfälle erfolgt im **Entsorgungszentrum Wetterau (EZW)**

Ab **2 Tonnen** asbesthaltiger Abfälle aus dem Gewerbe ist ein Entsorgungsnachweis erforderlich.

6. TRANSPORT

Transporte der o.g. Asbestabfälle zum

Entsorgungszentrum Wetterau (EZW)

dürfen nur mit entsprechender Transportgenehmigung (§ 53-55 - Kreislaufwirtschaftsgesetz) des zuständigen Regierungspräsidiums durchgeführt werden.

7. ANNAHMEBEDINGUNGEN

Vorbehandlung

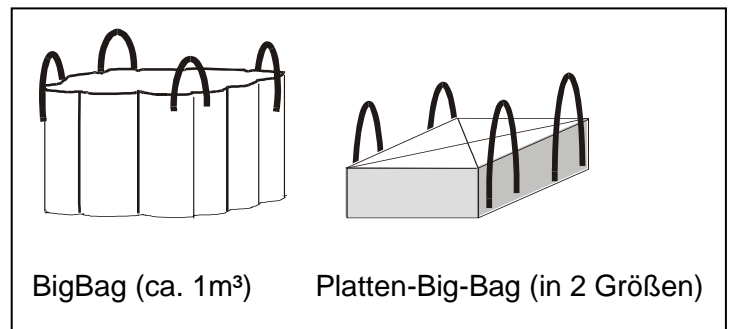
Bei der Vorbereitung asbest(zement)haltiger Baustoffe zur Entsorgung sind die Vorgaben der TRGS 519 zwingend zu beachten. Diese Abfälle sind entsprechend der Punkte 16 (Besondere Regelungen für Abbruch-Arbeiten an Asbestzementprodukten) und 17 (Besondere Regelungen für Instandhaltungsarbeiten an Asbestprodukten) vor dem Verpacken durch Besprühen anzufeuchten. Am geeignetsten sind hier "penetrierende Flüssigkeiten", dies sind z.B. in Wasser gelöste Stein- oder Putzverfestiger, Restfaserbindemittel, usw.

Verpackung

Säcke für Kleinmaterialien (Big-Bags) und Säcke für Platten (Platten-Big-Bags) sind u.a. über

das Entsorgungszentrum Wetterau (EZW),
den Recyclinghof Friedberg/Bad Nauheim

und den Recyclinghof / Humus- und Erdenwerk Niddatal zu beziehen (Preise auf Anfrage).



BigBag (ca. 1m³)

Platten-Big-Bag (in 2 Größen)

Die Asbestabfälle müssen staubdicht verpackt übergeben werden.

In Platten-Big-Bags kann eine staubdichte Verpackung nur gewährleistet werden, wenn der überlappende/offene Big Bag zwischen den Verknotungen zusätzlich mit festem Klebeband verklebt wird.

Die gekennzeichneten Säcke sind aus festem Kunststoffgewebe gefertigt, die einen sicheren Transport und einen gefahrlosen Umgang möglich machen. Sie müssen mit dem „Asbestzeichen“ gekennzeichnet und mit jeweils vier Hebeschlaufen ausgestattet sein. Bei der Befüllung der Big Bags ist in besonderem Maße auf das maximal zulässige Einfüllgewicht des Herstellers zu achten

- Platten-Big-Bag´s sind so stabil zu befüllen, dass ein problemloser Transport mit dem Gabelstapler in den Container erfolgen kann. Daher empfehlen wir, unten vollständige erhaltene Platten und darauf die kleineren Plattenstücke zu lagern.

erstellt:
07.09.2016, Lahr
Datum / Name

geprüft:
08.09.2016 Schauss/Jünger
Datum / Name

Freigegeben:
04.11.2016, Schmittberger
Datum / Name

MBNr. 003

**Asbest(zement)haltige Baustoffe
(AB)**

Merkblatt

AS 17 06 05*



8. KOSTEN

Asbestabfall mit AVV-Schlüsselnr. 17 06 05*:

189,00 € / Tonne

3,78 € / angefangene 20 kg

9. AUSKÜNFTE und ADRESSEN

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei:

Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises

Bismarckstraße 13

61169 Friedberg

Tel. (0 60 31) 90 66-11

Fax (0 60 31) 90 66-51

Entsorgungszentrum Wetterau

Ortsstraße 10

61209 Eczell / Grund-Schwalheim

Tel. (0 60 08) 91 91-0

HIM GmbH

Waldstraße 11

64584 Biebesheim

Abt. Kundenbetreuung

Tel. (0 62 58) 8 95-0

10. VORSCHRIFTEN, ERLASSE, INFORMATIONEN-SCHRIFTEN

Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 (Asbest-Abbruch, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten)

Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 100 (Auslöseschwelle für gefährliche Stoffe)

erstellt:
07.09.2016, Lahr
Datum / Name

geprüft:
08.09.2016 Schauss/Jünger
Datum / Name

Freigegeben:
04.11.2016, Schmittberger
Datum / Name